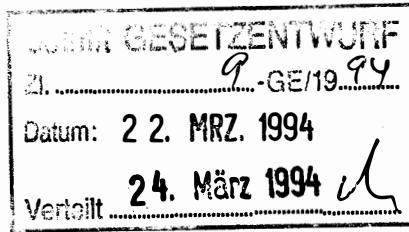


ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER
 Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der World Medical Association

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 A-1010 WIEN



WIEN, I.,
 Weihburggasse 10 - 12
 Postfach 213
 1011 WIEN

Dr. Sauerzger

Unser Zeichen: Dr. C/Str

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Wien, am 8.3.1994

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer übermittelt Ihnen in der Beilage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zur Erlassung eines Bundesgesetzes über die Studienrichtung Zahnmedizin (ZahnMed-StG 1994).

Mit vorzüglicher Hochachtung



Beilage

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER
Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der World Medical Association

An das
 Bundesministerium für Wissen-
 schaft und Forschung
 Minoritenplatz 5
 A-1014 WIEN

WIEN, I.,
 Weihburggasse 10 - 12
 Postfach 213
 1011 WIEN

Unser Zeichen: Dr. C/Str/373/94 Ihr Schreiben vom: 22.1.94 Ihr Zeichen: GZ. 68.270/2-I/B/5A/94 Wien, am 8.3.1994

***Betrifft: Erlassung eines Bundesgesetzes über die Studien-
 richtung Zahnmedizin (ZahnMed-StG 1994)***

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich zur Erlassung eines Bundesgesetzes über die Studienrichtung Zahnmedizin folgende Stellungnahme abzugeben.

Aufgrund des Umstandes, daß Österreich offensichtlich als einziges EWR-Land keinen Numerus clausus vorsieht, ist der nationale und internationale Zustrom zu diesem Studium nicht abschätzbar. Dies ist umso beunruhigender, als es sich hier um eine Ausbildung handelt, die unmittelbar mit ihrer Beendigung zur Berufsberechtigung führt. Es gibt daher bereits jetzt Anzeichen eines beachtlichen internationalen Interesses an dieser Ausbildung in Österreich.

Da auch in Hinkunft für die Zahnmedizin nur eine begrenzte Anzahl von Ausbildungsstätten zur Verfügung stehen wird, könnte der Zustrom aus den EWR-Ländern zu großen Problemen und Qualitätseinbußen führen.

Die im § 2 vorgesehene Ergänzungsprüfung ist unbeschränkt wiederholbar. Ob damit eine Qualitätsstandardsicherung erreicht werden kann, ist mehr als fraglich. Die Österreichische Ärztekammer schlägt daher eine den Realitätserfordernissen entsprechende Zugangsregelung in Form des Numerus clausus vor.

Wenn schon ein Numerus clausus nicht möglich sein sollte, dann müßte dennoch die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten für die Ergänzungsprüfung beschränkt werden.

Im Hinblick darauf, daß das Studium der Studienrichtung Zahnmedizin der praktischen Berufsausbildung dient, also im Gegensatz zu den meisten anderen Studienrichtungen mit dem Abschluß des Studiums auch die Berufsberechtigung (Niederlassungsberechtigung) verbunden ist und aufgrund dieser spezifischen Situation den Absolventen dieser Studienrichtung nur die Tätigkeit in diesem Beruf offensteht, erscheint es insbesondere als notwendig, den Studenten der Studienrichtung Zahnmedizin einen allfälligen Wechsel zur Studienrichtung Medizin zu ermöglichen.

Dem Entwurf mangelt es an Bestimmungen hinsichtlich der wechselseitigen Anrechenbarkeit von im Medizinstudium und im Zahnmedizinstudium abgelegten Rigorosen und Teilprüfungen. Diesbezüglich sollten zumindest grundsätzlich Regelungen vorgesehen werden.

Der Meinung des Bundesministeriums, wie in den erläuternden Bemerkungen angeführt, daß für einen allfälligen Wechsel zwischen dem Studium der Medizin und der Zahnmedizin § 21 AHStG ausreichend sei, kann sich die Österreichische Ärztekammer nicht anschließen. Unserer Ansicht nach, sollten einige Bestimmungen in das Zahnmedizinstudiengesetz aufgenommen werden, insbesondere, da zwischen den Fächern des ersten Rigorosums der Zahnmedizin und der Allgemeinmedizin große Übereinstimmung besteht.

Sollten keine ausreichenden Anrechnungsbestimmungen aufgenommen werden, würde dies bedeuten, daß alle jene Studenten, die nicht bis März 1995 ihr Studium abschließen und sofort in die Ausbildung an einer Universitäts-Zahnklinik aufgenommen werden von der Zahnmedizin ausgeschlossen sind, außer sie sind bereit, das Studium der Zahnmedizin zum Großteil zu absolvieren. Um diese Schlechterstellung der derzeitigen Medizinstudenten zu vermeiden, sind eigene Anrechnungsbestimmungen festzulegen, damit auch die Ausbildung für Dr.med.univ. über das Jahr 1997 hinaus gewährleistet ist.

Zu § 8 Abs. 3 sowie § 13 Abs. 3

Die in diesen Bestimmungen enthaltene Verordnungsermächtigung ist vielleicht bereits in mehreren Studiengesetzen praktiziert, es bestehen aber trotzdem Bedenken wegen der Verfassungskonformität.

Die Bestimmung würde letzten Endes dazu führen, daß bei unveränderter Gesetzeslage durch Verordnung eine Änderung der Rechtslage herbeigeführt würde.

Die in den Erläuterungen auf Seite 13 angeführten Zahlen für den klinischen Teil der Universitätsklinik Wien stimmen nicht mit den vorgegebenen Ressourcen und den erarbeiteten Plänen überein. Beim derzeit zweijährigen Lehrgang ist die Grundlagenziffer der Kapazität mit 90 Personen, also eine Kapazität von insgesamt 180 in Ausbildung Stehenden anzunehmen.

In den Erläuterungen wird in Vorschlag 1 und 2 beidemale auf die Ziffer 90 pro Jahr bei einem dreijährigen Curriculum im klinischen Abschnitt zurückgegriffen. Dies würde eine Erweiterung auf 270 in Ausbildung zum Zahnarzt Stehenden bedeuten. Dies entspricht nicht den Papieren, die zur Bearbeitung vorlagen und nicht den Schlußprotokollen, die in den Sitzungen abgeführt wurden. Die Gesamtkapazität der Universitätskliniken Graz und Innsbruck wurde jeweils mit 60 in Ausbildung Stehenden angenommen, was beim derzeitigen zweijährigen Lehrgang 30 Lehrgangsteilnehmer pro Jahr bedeutet. Für das zukünftige dreijährige, klinische Curriculum wurden in den Protokollen 20 Lehrgangsteilnehmer pro Jahr eingeplant.

Ferner erlauben wir uns im Zusammenhang mit dem zur Begutachtung stehenden Gesetzesentwurf neuerlich auf den Beschuß der Österreichischen Ärztekammer zu verweisen, wonach die Integration der Fachärzte für ZMK, der Dentisten und auch der Dr.med.dent. in der Ärztekammer bzw. 10. Ärztekammer im Rahmen der Österreichischen Ärztekammer (Kurienmodell) ausdrücklich gewünscht ist.

Das Votum der Österreichischen Ärztekammer für eine einheitliche Interessensvertretung wird durch die Zustimmung zum vorliegenden Gesetzesentwurf nicht beeinträchtigt. Vielmehr wird die Auffassung vertreten, daß durch die Schaffung einer eigenen Studienrichtung Zahnmedizin die Intentionen der Kammerreform nicht präjudiziert werden dürfen und jede Argumentation, daß aufgrund der eigenen Studienrichtung Zahnmedizin eine eigenständige Interessensvertretung notwendig wäre, strikt zurückzuweisen ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Prim. Dr. M. Neumann

Präsident